



Die AfD hatte vor einiger Zeit in Hamburg und anderen Bundesländern ein Meldeportal gegen Lehrkräfte etabliert. Dort konnten Bürgerinnen und Bürger melden, wenn sich Lehrkräfte oder andere Beschäftigte an Schulen ihrer Meinung nach nicht neutral verhalten. Die AfD argumentierte mit dem angeblichen Neutralitätsgebot, das sich aus dem für Lehrerinnen und Lehrer geltenden sogenannten „Beutelsbacher Konsens“ ableite. Auf Grund der Aktion der AfD kam es zu einer breiten Diskussion, in der die Bedeutung und Handhabung des Beutelsbacher Konsens u.a. durch die Kultusministerkonferenz sowie Menschenrechtsorganisationen geklärt wurde.

Für alle Lehrkräfte kann der Beutelsbacher Konsens als handlungsleitend gelten.

Der Beutelsbacher Konsens entstand 1976 in der Landeszentrale für politische Bildung Baden Württemberg bei einer Tagung in Beutelsbach ist bis heute geltender Standard und formuliert Grundsätze für die (politische) Bildung in einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft. Er enthält drei Elemente:

1. Das **Überwältigungsverbot**: Es ist nicht erlaubt, Lernende – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der „Gewinnung eines selbständigen Urteils zu hindern.
2. Das **Kontroversitätsgebot**: Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.
3. Das Gebot der **Handlungsorientierung**: Schülerinnen und Schüler müssen in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren.

Missverständnisse im Zusammenhang mit dem Beutelsbacher Konsens

„In Lehrerbildung und Schulpraxis zeigt sich, dass (angehende) Lehrkräfte diese Prinzipien manchmal so interpretieren, dass sie ihre eigene politische Position gegenüber den Lernenden verbergen müssten. Dies ist allerdings ein Missverständnis. (...) Des Weiteren kommt immer wieder die Frage auf, ob das Kontroversitätsprinzip bedeutet, dass auch extremistische Positionen im Unterricht akzeptiert bzw. gleichberechtigt eingebracht werden müssen.“

(Oberle, M. <https://www.qualitaetsoffensive-lehrerbildung.de/de/wie-politisch-darf-eine-lehrkraft-sein--demokratiebildung-als-schulauftrag-2205.html>)

Darf eine Lehrkraft also Position beziehen?

Ja, nicht nur darf, sondern muss!! Nur Lehrerinnen und Lehrer, die sich in ihrem Unterricht gegen menschenverachtende Einstellungen positionieren erfüllen ihren Bildungsauftrag. In diesem Sinn stellte die Kultusministerkonferenz im Oktober 2018 fest:

„Aus aktuellem Anlass wenden wir uns entschieden gegen Internetportale, in denen Schülerinnen und Schüler ihre Lehrkräfte wegen vermeintlicher parteipolitischer Einflussnahme denunzieren sollen. Das führt im Ergebnis zu einer Vergiftung des Schulklimas. Wir sehen es vielmehr als eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe an, Lehrkräfte in ihrem Bemühen zur Demokratiebildung, der Erziehung zu Menschenrechten und im Eintreten für Toleranz, Respekt und Mitmenschlichkeit im Sinne des Grundgesetzes zu unterstützen. Demokratie braucht überzeugte und engagierte Demokratinnen und Demokraten. Daraus leitet sich ein konkreter Bildungsauftrag für die Schulen ab.“ „Kinder und Jugendliche sollen bereits in jungen Jahren Vorzüge, Leistungen und Chancen der Demokratie erfahren und erkennen, dass demokratische Grundwerte wie Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität sowie Toleranz niemals zur Disposition stehen dürfen – auch nicht in Zeiten eines tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels.“

<https://www.kmk.org/presse/pressearchiv/mitteilung/demokratie-braucht-ueberzeugte-und-engagierte-demokraten-empfehlungen-zur-demokratie-und-menschenr.html>

Lehrerinnen und Lehrer dürfen nicht neutral sein!

Durch Schulgesetz und Verfassung sind Lehrkräfte verpflichtet, für Menschenrechte und Demokratie einzustehen.

Nicht jede Position ist als eine legitime Position darzustellen: „demokratiefeindliche, menschenverachtende und verfassungsfeindliche Positionen in Schule und Unterricht (sind) nicht zu tolerieren und nicht als gleichberechtigt darzustellen (...), sondern ihnen (ist) vielmehr entschieden entgegenzutreten“ (Oberle, s.o.)

Politische Ansichten von Lehrkräften dürfen geäußert werden bei Beachtung des Überwältigungsverbots sowie der parteipolitischen Neutralitätspflicht des Staates (keine parteipolitisch werbende Aussagen)

Linkliste zur Bedeutung des Beutelsbacher Konsens:

<https://tu-dresden.de/gsw/phil/powi/dpb/die-professur/news/was-beutelsbach-meint-und-was-nicht>